

WE CARE ABOUT FOOTBALL



**Reglement der UEFA-
Europameisterschaft für Frauen**

2007/09

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
	SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN	1
II	Vertretung – Anmeldung – Pflichten	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	VERTRETUNG	1
	ANMELDUNG	1
	PFLICHTEN	1
	AUSRICHTER DER ENDRUNDE	2
III	Trophäe und Medaillen	2
	<i>Artikel 3</i>	2
	TROPHÄE	2
	NACHBILDUNGEN	2
	FAIRPLAY-TROPHÄE	3
	PLAKETTEN	3
	MEDAILLEN	3
	SONDERAUSZEICHNUNGEN	3
IV	Organisation – Verantwortung	3
	<i>Artikel 4</i>	3
	ORGANISATION SEITENS DER UEFA	3
	VERANTWORTUNG DER UEFA	4
	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE	4
V	Versicherung	5
	<i>Artikel 5</i>	5
	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	5
	QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	5
	ENDRUNDE	5
VI	Wettbewerbsmodus	6
	<i>Artikel 6</i>	6
	WETTBEWERBSMODUS	6
	<i>Artikel 7</i>	6
	A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	6
	GRUPPENBILDUNG	6
	SETZEN VON VERBÄNDEN	6
	A) VORRUNDE	7
	SPIELMODUS	7

B) GRUPPENPHASE	7
SPIELMODUS	7
PUNKTEGLEICHHEIT NACH DEN GRUPPENSPIELEN	7
C) ENTSCHEIDUNGSSPIELE	9
SPIELMODUS	9
AUSWÄRTSTORE UND VERLÄNGERUNG	9
<i>Artikel 8</i>	9
B. ENDRUNDE	9
GRUPPENBILDUNG	9
SETZSYSTEM	9
GRUPPENSPIELPLAN	9
PUNKTEGLEICHHEIT	10
VIERTELFINALE	10
HALBFINALE	11
ENDSPIEL	11
GLEICHE ANZAHL TORE IN EINEM VIERTEL- ODER HALBFINALSPIEL BZW. IM ENDSPIEL	11
VII Spiel-Administration	11
<i>Artikel 9</i>	11
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	11
A) SPIELDATEN	11
VORRUNDE	12
GRUPPENPHASE	12
ENTSCHEIDUNGSSPIELE	12
B) SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	12
VORRUNDE	13
GRUPPENPHASE	13
ENTSCHEIDUNGSSPIELE	13
B. ENDRUNDE	13
SPIELDATEN	13
SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	14
ANKUNFT DER TEAMS IM AUSRICHTERLAND	14
TRAININGSPLÄTZE	14
VIII Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	14
<i>Artikel 10</i>	14
IX Stadien und Spielorganisation	15
<i>Artikel 11</i>	15
BEDINGUNGEN FÜR DIE STADIEN	15
SPIELFELDBABMESSUNGEN	15
SICHERHEIT	15
STADIONFRAGEBOGEN UND SICHERHEITZERTIFIKAT	16
KUNSTRASEN	16
LAUTSPRECHERANLAGE	17
ERSATZTOR	17

FLUTLICHT	17
STADIONUHREN	17
GROSSBILDSCHIRME	17
MOBILE STADIONDÄCHER	18
BÄLLE	18
<i>Artikel 12</i>	18
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	18
ENDRUNDE	19
SCHLECHTES WETTER, HÖHERE GEWALT, SPIELABBRUCH	19
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	19
B. ENDRUNDE	19
<i>Artikel 13</i>	19
SPIELORGANISATION	19
X Spielregeln	21
<i>Artikel 14</i>	21
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	21
SPIELBLATT	21
ERSETZEN VON SPIELERINNEN AUF DEM SPIELBLATT	22
<i>Artikel 15</i>	22
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	22
<i>Artikel 16</i>	22
TORSCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	22
XI Spielberechtigung	23
<i>Artikel 17</i>	23
VERANTWORTUNG	23
SPIELBERECHTIGUNG UND ALTER	23
PROVISORISCHE LISTE ALLER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB SELEKTIONIERTE SPIELERINNEN	24
LISTE DER SPIELERINNEN FÜR DIE ENDRUNDE	24
REISEPASS	24
XII Ausrüstung	25
<i>Artikel 18</i>	25
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	25
ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	25
VERANTWORTUNG	25
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	25
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	25
FARBEN	25
B. ENDRUNDE	26
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	26
NUMMERN	26
SPIELERNAMEN	26
WETTBEWERBSLOGO-ABZEICHEN UND FAIRPLAY-LOGO-ABZEICHEN	26

FARBEN	26
WEITERE VON SPIELERINNEN UND OFFIZIELLEN GETRAGENE	27
AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	27
SPEZIALMATERIAL	27
ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN	27
XIII Schiedsrichter	28
<i>Artikel 19</i>	28
BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	28
BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER FÜR DIE ENDRUNDE	28
ANKUNFT DER SCHIEDSRICHTER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	28
VERSPÄTETES EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTER	28
KRANKHEIT, VERLETZUNG	28
SCHIEDSRICHTERBERICHT	29
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	29
XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	29
<i>Artikel 20</i>	29
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	29
<i>Artikel 21</i>	30
GELBE UND ROTE KARTEN	30
ENDRUNDE	30
<i>Artikel 22</i>	30
PROTESTERKLÄRUNG	30
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	30
B. ENDRUNDE	30
<i>Artikel 23</i>	31
PROTESTGRÜNDE	31
<i>Artikel 24</i>	31
BERUFUNGEN	31
ENDRUNDE	31
<i>Artikel 25</i>	31
DOPING	31
XV Finanzielle Bestimmungen	32
<i>Artikel 26</i>	32
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	32
VORRUNDE	32
GRUPPENPHASE UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE	33
<i>Artikel 27</i>	33
B. ENDRUNDE	33
GESAMTEINNAHMEN	33
TEILNEHMENDE VERBÄNDE	33
OFFIZIELLE UEFA-VERTRETER	34

<i>Artikel 28</i>	34
EINTRITTSKARTENSYSTEM	34
FREIKARTEN	34
EINTRITTSKARTENKONTINGENTE DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	34
BEZAHLUNG VON EINTRITTSKARTEN	34
XVI Verwertung der kommerziellen Rechte	35
<i>Artikel 29</i>	35
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	36
FILMMATERIAL	37
B. ENDRUNDE	37
XVII Medienangelegenheiten	39
<i>Artikel 30</i>	39
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	39
PRESSEKONFERENZEN	39
GEMISCHTE ZONE	40
INTERVIEWS	40
MEDIENANORDNUNG	41
B. ENDRUNDE	42
OFFIZIELLE PRESSEKONFERENZEN	42
GEMISCHTE ZONE	43
AKKREDITIERUNGEN	43
INTERVIEWS	43
MEDIENANORDNUNG	44
XVIII Schutz- und Urheberrechte	44
<i>Artikel 31</i>	44
XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)	45
<i>Artikel 32</i>	45
XX Unvorhergesehene Fälle	45
<i>Artikel 33</i>	45
XXI Schlussbestimmungen	45
<i>Artikel 34</i>	45
ANHANG IA: MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	46
ANHANG IB: TV-KAMERAPOSITIONEN	47
ANHANG II: FAIRPLAY	48
ANHANG III: DOPINGKONTROLLEN – ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	53

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 a) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-Europameisterschaft für Frauen (nachstehend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

- 1.02 Alle im Text vorkommenden Bezeichnungen von Funktionen wie Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Delegierter, Offizieller, Anhänger usw. schliessen stets auch die weibliche Form ein.

II Vertretung – Anmeldung – Pflichten

Artikel 2

Vertretung

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb alle vier Jahre. Alle der UEFA angeschlossenen Landesverbände sind eingeladen, ihr jeweiliges Frauen-A-Nationalteam zum Wettbewerb anzumelden.

Anmeldung

- 2.02 Anmeldungen werden nur angenommen, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist und mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der UEFA-Administration eingereicht werden. Die Anmeldung für den Wettbewerb ist kostenlos.

Pflichten

- 2.03 Bei der Anmeldung müssen die Landesverbände der UEFA schriftlich bestätigen, dass sich ihre Spielerinnen und Offiziellen einverstanden erklären, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA einzuhalten und die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen.
- 2.04 Mit der Anmeldung für den Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Landesverbände insbesondere:
- a) alle Spiele des Wettbewerbs reglementskonform auszutragen und stets mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;

- b) die Fairplay-Grundsätze zu beachten (vgl. Fairplay-Definition in Anhang II);
- c) die Bestimmungen der *Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen* (Ausgabe 2004) der UEFA zu beachten;
- d) ihre Verpflichtungen und Verantwortungen gegenüber den internationalen Medien einzuhalten;
- e) das vorliegende Reglement und die Bestimmungen von Kapitel XVI „Verwertung der kommerziellen Rechte“ einzuhalten und sicherzustellen, dass alle ihre Spielerinnen und Offiziellen diese Bestimmungen einhalten.

Ausrichter der Endrunde

- 2.05 Auf Empfehlung des UEFA-Generaldirektors (nachstehend „GD“) bestimmt das Exekutivkomitee auf der Grundlage eines Bewerbungsverfahrens, welcher UEFA-Mitgliedsverband mit der Organisation und Ausrichtung der Endrunde betraut wird. Der Ausrichterverband ist automatisch für die Endrunde qualifiziert.

III Trophäe und Medaillen

Artikel 3

Trophäe

- 3.01 Der Siegerverband erhält die von der UEFA gestiftete Trophäe. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust der Trophäe und ist verpflichtet, sie zu versichern. Er muss sie vor der Auslosung für die folgende Endrunde in einwandfreiem Zustand an die UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des Siegerverbandes auf die Trophäe wird durch die UEFA vorgenommen. Die Trophäe geht endgültig in den Besitz desjenigen Verbandes über, der sie drei Mal nacheinander oder insgesamt fünf Mal gewinnt. Hat ein Verband die Trophäe dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 3.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, muss der Titelhalter die Trophäe an die UEFA-Administration zurückgeben.

Nachbildungen

- 3.03 Der Sieger des Wettbewerbs erhält eine verkleinerte Nachbildung der Trophäe, die er behalten darf.
- 3.04 Der Sieger des Wettbewerbs darf eine Nachbildung der Trophäe anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Grösse beträgt höchstens 4/5 (vier Fünftel) des Originals. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA-Administration dürfen keine weiteren Replikate angefertigt werden.

Fairplay-Trophäe

- 3.05 Während der Endrunde wird ein Fairplay-Wettbewerb durchgeführt. Der Sieger erhält eine Trophäe.

Plaketten

- 3.06 Die an der Endrunde teilnehmenden Verbände erhalten je eine Erinnerungsplakette.
- 3.07 Der unterlegene Finalist und die unterlegenen Halbfinalisten erhalten ebenfalls spezielle Plaketten.

Medaillen

- 3.08 Das Siegerteam erhält 33 Gold-, das zweitplatzierte Team 33 Silber- und die beiden unterlegenen Halbfinalisten je 33 Bronzemedailles. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

Sonderauszeichnungen

- 3.09 Bei jedem Spiel der Endrunde wird der von der Technischen Studiengruppe der UEFA bestimmten „Spielerin des Spiels“ eine Sonderauszeichnung verliehen.

IV Organisation – Verantwortung

Artikel 4

Organisation seitens der UEFA

- 4.01 Der GD ist das oberste operative Geschäftsführungsorgan. Er ist für das vorliegende Reglement allein entscheidungsbefugt mit Ausnahme von Kontrolle und Disziplin. Der GD überträgt einen Teil seiner Aufgaben an die UEFA-Administration oder an die zuständigen Organe gemäss Absatz 4.02.
- 4.02 Folgende Organe sind zuständig für wettbewerbsrelevante Angelegenheiten:
- a) Die Kommission für Frauenfussball (nachstehend „Kommission“) steht dem GD in allen wettbewerbsrelevanten Fragen beratend zur Seite.
 - b) Die Schiedsrichterkommission ist für alle Fragen betreffend Schiedsrichterwesen zuständig (vgl. Artikel 19).
 - c) Die Medizinische Kommission ist für alle Fragen betreffend Medizin zuständig.
 - d) Der Antidoping-Ausschuss ist für alle Antidoping-Angelegenheiten zuständig (vgl. Artikel 25).
 - e) Der Ausschuss für Fairplay und Ethik befasst sich mit allen Aspekten betreffend Fairplay (vgl. Anhang II).
- 4.03 Die UEFA-Administration verwaltet den Wettbewerb gemäss vorliegendem Reglement.

- 4.04 Die Disziplinarinstanzen sind gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* für alle Belange betreffend Kontrolle und Disziplin zuständig. Die *UEFA-Rechtspflegeordnung* findet entsprechend Anwendung.

Verantwortung der UEFA

- 4.05 Die UEFA ist verantwortlich für die gesamte Koordination des Wettbewerbs, wozu unter anderem die Promotion und Administration, das Anmelde- und Zulassungsverfahren, der Spielmodus, das Schiedsrichterwesen, das Kontroll- und Disziplinarwesen sowie die Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Kapitel XVI) gehören.

Verantwortung der Verbände

- 4.06 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spielerinnen, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.07 Der Landesverband, der Spiele des Qualifikationswettbewerbs bzw. die Endrunde organisiert und ausrichtet, gilt als Ausrichterverband.
- 4.08 Die Spiele der Gruppenphase und die Entscheidungsspiele müssen im Land des jeweiligen Heimteams ausgetragen werden. Ist dies aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich, gilt der Landesverband des Heimteams dennoch als Ausrichterverband.
- 4.09 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach den von ihm ausgerichteten Spielen verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen werden.
- 4.10 Der Ausrichterverband stellt die UEFA auf alle Fälle von jeglichen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz oder Haftpflicht frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäss vorliegendem Reglement entstehen können.
- 4.11 Die für die Durchführung von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für Vereinbarungen mit Regierungsbehörden.
- 4.12 Jeder teilnehmende Verband gewährt der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material aller Spielerinnen und Offiziellen der am Wettbewerb teilnehmenden Verbände (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Namen, das Logo, das Emblem und das Teamtrikot des Verbandes (einschliesslich Angaben zu den Hemdsponsoren und den Ausrüstungsherstellern) für nichtkommerzielle Werbezwecke und wie von der UEFA angemessen festgelegt zu nutzen und anderen erlauben, sie zu nutzen. Sämtliches Material ist kostenlos und für die gesamte Dauer von Rechten weltweit zur Verfügung zu stellen. Zwischen einzelnen Spielerinnen oder Verbänden und kommerziellen Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Verbände stellen der UEFA auf

Verlangen das ganze entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Artikel nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

V Versicherung

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

- 5.01 Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Teams sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre jeweilige Delegation, einschliesslich Spielerinnen und Offizielle, auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.03 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber eine umfassende Versicherung abschliesst. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.04 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die UEFA ist von jeglicher Haftung zu befreien, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht. Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung und/oder Kopien der betreffenden Policen in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen vorlegen.

Qualifikationswettbewerb

- 5.05 Ausrichterverbände müssen bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten alle notwendigen Versicherungen abschliessen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung eines Miniturniers und/oder Spiels ergeben, insbesondere eine Haftpflichtversicherung (einschliesslich höhere Gewalt). Sie sind ausserdem dafür verantwortlich, dass die UEFA als mitversicherte Partei in den Verträgen mit eingeschlossen ist.
- 5.06 Die Haftpflichtversicherung muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, die den jeweiligen Verhältnissen des Verbands entsprechen, beinhalten.

Endrunde

- 5.07 Der Ausrichterverband der Endrunde muss gemäss seiner in Artikel 4 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung auf eigene Kosten angemessene Versicherungen für alle

Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können.

- 5.08 Die UEFA schliesst Versicherungen gemäss ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

VI Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Wettbewerbsmodus

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus einem Qualifikationswettbewerb und einer Endrunde.

Artikel 7

A. Qualifikationswettbewerb

- 7.01 Der Qualifikationswettbewerb besteht aus:

- a) einer Vorrunde;
- b) einer Gruppenphase;
- c) Entscheidungsspielen.

Gruppenbildung

- 7.02 Der Ausrichterverband ist automatisch für die Endrunde qualifiziert. Für die Spiele der Vorrunde und der Gruppenphase kann die UEFA-Administration Gruppen bilden, die den wirtschaftlichen Interessen der teilnehmenden Verbände soweit wie möglich Rechnung tragen. Für die Vorrunde kann die UEFA-Administration ausserdem Gruppen bilden, die regionalen Kriterien gemäss den durch die Kommission festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

Setzen von Verbänden

- 7.03 Die UEFA-Administration setzt Verbände für die Vorrunde und die Gruppenphase anhand des zu Beginn der Spielzeit erstellten Verbandsklassements und auf der Grundlage der durch die Kommission festgelegten Grundsätze. Der amtierende Europameister ist stets als Nummer 1 gesetzt. Die anderen Verbände werden auf der Grundlage ihrer Ergebnisse im Europäischen Qualifikationswettbewerb für die FIFA Frauenfussball-Weltmeisterschaft 2005-07 sowie im Qualifikationswettbewerb für die UEFA-Europameisterschaft für Frauen 2003-05 klassiert. Die Summe der in diesen beiden Qualifikationswettbewerben (nur Gruppenspiele) erzielten Punkte wird dann durch die Anzahl Spiele geteilt. Anhand des sich daraus ergebenden Koeffizienten wird die Platzierung ermittelt. Für die Verbände, die sich automatisch für die Endrunde eines der betreffenden Wettbewerbe

qualifiziert haben, wird der Koeffizient auf Grundlage der Ergebnisse aus dem letzten bestrittenen Qualifikationswettbewerb errechnet.

- 7.04 Bei Koeffizientengleichheit sind folgende Kriterien aus dem letzten Qualifikationswettbewerb, den die betreffenden Verbände bestritten haben, anwendbar:
- a) Koeffizient aus den Spielen, die die betreffenden Teams bestritten haben;
 - b) durchschnittliche Tordifferenz;
 - c) durchschnittliche Anzahl erzielter Tore;
 - d) durchschnittliche Anzahl erzielter Auswärtstore;
 - e) Fairplay-Verhalten;
 - f) Losentscheid.

a) Vorrunde

- 7.05 Die Teams mit dem niedrigsten Verbandskoeffizienten (vgl. Absatz 7.03) bestreiten die Vorrunde; sie werden in Vierergruppen gelost. Die Anzahl der an der Vorrunde teilnehmenden Teams hängt von der Anzahl der Anmeldungen ab.

Spielmodus

- 7.06 Alle Spiele der Vorrunde müssen in Form von Miniturnieren in einem in der jeweiligen Gruppe vertretenen Land ausgetragen werden. Jedes Team spielt gegen jedes andere Team seiner Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 7.07 Der Qualifikationsweg für die Gruppenphase hängt von der Anzahl Anmeldungen ab und wird vor der Auslosung der Vorrunde mitgeteilt.

b) Gruppenphase

- 7.08 Für die Gruppenphase werden 30 Teams in sechs Fünfergruppen gelost.

Spielmodus

- 7.09 Die Gruppenspiele werden im Meisterschaftsmodus ausgetragen. Jedes Team spielt dabei in Hin- und Rückspiel gegen jeden Gegner seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Punktegleichheit nach den Gruppenspielen

- 7.10 Wenn zwei oder mehr Teams nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) grössere Punktzahl aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Teams;

- b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Teams;
- c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Teams;
- d) grössere Anzahl Auswärtstore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Teams;

Wenn zwei Teams nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) auf mehrere Teams immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Teams zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;

e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:

- 1. bessere Tordifferenz;
- 2. grössere Anzahl erzielter Tore;
- 3. grössere Anzahl erzielter Auswärtstore;
- 4. Fairplay-Verhalten;

f) Losentscheid.

7.11 Treffen zwei Teams im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Teams durch Torschüsse von der Strafstossmarke (vgl. Art. 16) ermittelt, vorausgesetzt, dass kein Team derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Teams dieselbe Anzahl Punkte, gelten die Kriterien a) bis f) aus Absatz 7.10.

7.12 Die sechs Gruppensieger qualifizieren sich für die Endrunde.

7.13 Die sechs Gruppenzweiten und die vier besten Gruppendritten bestreiten Entscheidungsspiele in Hin- und Rückspiel, um die fünf restlichen Teams für die Endrunde zu bestimmen.

7.14 Zur Ermittlung der vier besten drittplatzierten Teams werden nur die Ergebnisse gegen die erst-, zweit- und viertplatzierten Teams gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:

- a) höhere Punktzahl aus diesen Spielen;
- b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
- c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
- d) grössere Anzahl erzielter Auswärtstore aus diesen Spielen;
- e) Fairplay-Rangliste in diesen Spielen;
- f) Losentscheid.

c) Entscheidungsspiele

- 7.15 Die Spielpaarungen für die Entscheidungsspiele werden ausgelost. Die vier besten Gruppensechsten spielen gegen die vier besten Gruppendritten. Die zwei verbleibenden Gruppensechsten spielen gegeneinander.
- 7.16 Bei der Auslosung der Entscheidungsspiele gilt der Grundsatz, dass die Gruppensechsten nicht gegen den Gruppendritten aus ihrer Qualifikationsgruppe, sondern nur gegen einen der drei Gruppendritten aus den anderen Qualifikationsgruppen spielen können.

Spielmodus

- 7.17 Die Entscheidungsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen. Jedes Team tritt dabei in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegen den gleichen Gegner an. Das Team, das in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, ist der Sieger. Erzielen beide Teams in den beiden Spielen zusammen dieselbe Anzahl Tore, gelten die Bestimmungen von Absatz 7.19.
- 7.18 Die fünf Sieger der Entscheidungsspiele qualifizieren sich für die Endrunde.

Auswärtstore und Verlängerung

- 7.19 Haben beide Teams im Hin- und Rückspiel der Entscheidungsspiele gleich viele Tore erzielt, wird dasjenige Team zum Sieger erklärt, das mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Teams sowohl zu Hause als auch auswärts gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zwei Mal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Teams in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (das Gastteam ist somit für die Endrunde qualifiziert). Fällt in der Verlängerung kein Tor, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (Artikel 16).

Artikel 8

B. Endrunde

Gruppenbildung

- 8.01 Die UEFA-Administration lost die zwölf für die Endrunde qualifizierten Teams in drei Vierergruppen (Gruppen A, B und C).

Setzsystem

- 8.02 Gesetzt sind das Ausrichterland, der amtierende Europameister, sofern qualifiziert, und grundsätzlich die Gruppensieger der Gruppenphase. Die anderen Endrundenteilnehmer werden den drei Gruppen zugelost.

Gruppenspielplan

- 8.03 Jedes Team spielt gegen jedes andere Team seiner Gruppe nach dem Meisterschaftsmodus (ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte). Die Gruppenspiele werden nach

folgendem Schema ausgetragen, wobei die beiden letzten Spiele jeder Gruppe zur gleichen Zeit angesetzt sein müssen. Dabei gilt das erstgenannte Team als Heimteam.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 gegen A3	A4 gegen A1	A1 gegen A2
	A2 gegen A4	A2 gegen A3	A3 gegen A4
Gruppe B	B1 gegen B3	B4 gegen B1	B1 gegen B2
	B2 gegen B4	B2 gegen B3	B3 gegen B4
Gruppe C	C1 gegen C3	C4 gegen C1	C1 gegen C2
	C2 gegen C4	C2 gegen C3	C3 gegen C4

Punktegleichheit

- 8.04 Wenn zwei oder mehr Teams nach Abschluss aller Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- höhere Punktzahl aus den Spielen zwischen den betreffenden Teams;
 - bessere Tordifferenz aus den Spielen zwischen den betreffenden Teams;
 - höhere Anzahl erzielter Tore aus den Spielen zwischen den betreffenden Teams (bei mehr als zwei punktgleichen Teams);
 - bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - höhere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - Fairplay-Verhalten (Endrunde);
 - Losentscheid.
- 8.05 Treffen zwei Teams im letzten Gruppenspiel aufeinander, die gemäss den Kriterien a) bis e) von Absatz 8.04 gleichauf sind, und endet dieses Spiel unentschieden, wird die Platzierung in der Gruppe durch Torschüsse von der Strafstossmarke (vgl. Artikel 16) ermittelt und nicht auf der Grundlage der Kriterien f) bis g) von Absatz 8.04.

Viertelfinale

- 8.06 Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe sowie die beiden besten drittplatzierten Teams tragen die Viertelfinal-Begegnungen in einem Spiel gemäss folgendem Schema aus:
- Viertelfinale: Sieger Gruppe A gegen Drittplatzierten Gruppe B oder C
 - Viertelfinale: Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe C
 - Viertelfinale: Sieger Gruppe C gegen Drittplatzierten Gruppe B oder A
 - Viertelfinale: Zweitplatzierte Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B

Halbfinale

- 8.07 Die Sieger der Viertelfinals Spiele tragen die Halbfinalbegegnungen in einem Spiel gemäss folgenden Schema aus:
1. Halbfinale: Sieger 1. Viertelfinale gegen Sieger 3. Viertelfinale
 2. Halbfinale: Sieger 2. Viertelfinale gegen Sieger 4. Viertelfinale

Endspiel

- 8.08 Die Sieger der Halbfinalspiele tragen das Endspiel gemäss folgendem Schema aus:
- Sieger 1. Halbfinale gegen Sieger 2. Halbfinale

Gleiche Anzahl Tore in einem Viertel- oder Halbfinalspiel bzw. im Endspiel

- 8.09 Steht das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zwei Mal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 16).

VII Spiel-Administration

Artikel 9

A. Qualifikationswettbewerb

a) Spieldaten

- 9.01 Die Spiele des Qualifikationswettbewerbs werden gemäss dem UEFA-Frauen-Spielkalender ausgetragen.
- 9.02 Sind sich die beiden betreffenden Verbände einig, können die Spiele der Vorrunde und der Gruppenphase an einem beliebigen anderen Datum ausgetragen werden. Dabei sind die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlteams der Verbände gemäss Anhang 1, Artikel 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* anwendbar.
- 9.03 Die Verbände derselben Gruppe haben sich innerhalb von 30 Tagen nach der Auslosung auf die Spielabfolge in ihrer Gruppe zu einigen. Die Verbände werden gleich im Anschluss an die Auslosung der Gruppenphase Gelegenheit haben, sich zu treffen. Sie müssen sich auf das genaue Datum jedes Spiels einigen (z.B. Mittwoch, 11. April 2007). Kommt zwischen den Verbänden einer Gruppe keine Einigung zu Stande, sind die Spiele gemäss einem von der UEFA-Administration festgelegten Standardspielplan auszutragen. Aus Gründen sportlicher Fairness kann die UEFA-Administration verlangen, dass Spiele derselben Gruppe zeitgleich ausgetragen werden. Nachträgliche Datenänderungen setzen die Genehmigung der UEFA-Administration voraus. Der betreffende

Ausrichterverband hat in diesem Fall auch die übrigen Verbände derselben Gruppe zu informieren.

Vorrunde

- 9.04 Für die Spiele der Vorrunde, die in Form von Miniturnieren ausgetragen werden, sind folgende Daten vorgesehen:
18.-23. November 2006
(Spieltage: 18., 20. und 23. November)

Gruppenphase

- 9.05 Für die Spiele der Gruppenphase, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, können die Verbände Spieltage innerhalb der folgenden Zeiträume auswählen (NB: Zwischen Samstag und Donnerstag können zwei Spiele ausgetragen werden):

2007

11./12. April
5.-10. Mai
30./31. Mai
16.-21. Juni
22.-26. August
27. Oktober -1. November

2008

16.-21. Februar
23.-27. April
3.-8. Mai
28./29. Mai
21.-26. Juni
27. September-2. Oktober

Entscheidungsspiele

- 9.06 Die Entscheidungsspiele müssen an folgenden Daten ausgetragen werden:
25./26. Oktober 2008
29./30. Oktober 2008

b) Spielorte und Anstosszeiten

- 9.07 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass alle Teamhotels leicht zu erreichen sind und dass die Gastteams unter günstigen Bedingungen anreisen können. Ohne Zustimmung der anreisenden Delegationen darf sich kein Hotel weiter als 120 Bus-Fahrtminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Austragungsorte auf Inseln oder an Orten mit nur wenigen internationalen Flügen, oder die nur durch Inlandflüge

erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung mit den anreisenden Teams darf kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrtminuten von den Hotels entfernt sein.

Vorrunde

- 9.08 Auf dem Anmeldeformular kann ein Verband sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers der Vorrunde bekunden. Interessieren sich mehr oder weniger Landesverbände für die Ausrichtung eines Miniturniers, als Miniturniere zu vergeben sind, wird die UEFA-Administration die Ausrichterverbände durch Losentscheid bestimmen.
- 9.09 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens sieben Tage nach der Auslosung der Vorrunde bekannt zu geben. Innerhalb derselben Frist müssen der UEFA-Administration auch die Anstosszeiten mitgeteilt werden.
- 9.10 Die Teams müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen. Trifft ein Team mehr als einen Tag vor Beginn des Miniturniers ein bzw. reist es mehr als einen Tag nach dem letzten Spieltag ab, hat es die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Gruppenphase

- 9.11 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor dem Spiel bekannt zu geben. Die Anstosszeiten sind der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor dem Spiel mitzuteilen.
- 9.12 Jeder Verband muss die Reise zeitlich so einrichten, dass sein Team früh genug am Spielort eintrifft, damit die Pressekonferenz vor dem Spiel vor Redaktionsschluss in den beiden beteiligten Ländern abgehalten werden kann, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn.

Entscheidungsspiele

- 9.13 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens sieben Tage nach der Auslosung der Entscheidungsspiele bekannt zu geben. Innerhalb derselben Frist müssen der UEFA-Administration die Anstosszeiten mitgeteilt werden.
- 9.14 Jeder Verband muss die Reise zeitlich so einrichten, dass sein Team früh genug am Spielort eintrifft, damit die Pressekonferenz vor dem Spiel vor Redaktionsschluss in den beiden beteiligten Ländern abgehalten werden kann, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn.

B. Endrunde

Spieldaten

- 9.15 Die Endrunde wird im Sommer/Herbst 2009 ausgetragen.

Spielorte und Anstosszeiten

- 9.16 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem Lokalen Organisationskomitee (LOK) für die Erstellung des Endrundenspielplans zuständig. Die Teams haben Anspruch auf mindestens zwei Ruhetage (48 Stunden) zwischen den Spielen.

Ankunft der Teams im Ausrichterland

- 9.17 Die Endrundenteilnehmer haben sich spätestens zwei Tage vor ihrem ersten Spiel im Ausrichterland einzufinden.

Trainingsplätze

- 9.18 Die UEFA stellt jedem Verband einen zuvor ausgesuchten Trainingsplatz zur Verfügung. Wählt ein Verband einen anderen Trainingsplatz, muss er die dadurch entstehenden Zusatzkosten selbst übernehmen.
- 9.19 Ab zwei Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde gelten die von den Verbänden verwendeten Trainingsplätze ausnahmslos als „offizielle“ Trainingsplätze und die in Absatz 29.10 festgelegten Bestimmungen kommen zur Anwendung.

VIII Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

Artikel 10

- 10.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 10.02 Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann – neben anderen Massnahmen – das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für das Team nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 10.03 In jedem Fall kann die Kontroll- und Disziplinarkammer Disziplinarmaßnahmen verhängen, wenn die Umstände diese als berechtigt erscheinen lassen. Als Massnahmen kommen unter anderem ein Forfait-Entscheid und/oder ein Ausschluss aus dem Wettbewerb in Frage.
- 10.04 Ein Verband, der sich zu spielen weigert, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 10.05 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.
- 10.06 Wird ein Team während dem Qualifikationsturnier oder der Endrunde aus dem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen des betreffenden Teams für ungültig erklärt und die Spiele forfait gewertet.
- 10.07 Weigert sich ein Team, während der Endrunde zu spielen, entscheidet die UEFA über die mögliche Bezeichnung eines Ersatzverbands. Bei der

Bezeichnung eines Ersatzverbandes trägt die UEFA-Administration den sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Verbände Rechnung. Die Entscheidung der UEFA-Administration ist endgültig.

- 10.08 Wenn ein für die Endrunde qualifiziertes Team aus Gründen höherer Gewalt nicht daran teilnehmen kann, entscheidet die UEFA über die Zulassung eines anderen Teams.

IX Stadien und Spielorganisation

Artikel 11

Bedingungen für die Stadien

- 11.01 Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Stadien müssen in gutem Zustand sein und vollständig den *Spielregeln* entsprechen, und die Stadien müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.
- 11.02 Die Umkleidekabinen und die sanitären Einrichtungen für Spielerinnen und Schiedsrichter müssen den heutigen Standards entsprechen, d.h.:
- getrennte saubere und gut unterhaltene Duschen (mindestens fünf Duschen pro Team und mindestens eine Dusche für die Schiedsrichter);
 - individuelle und eigens für die Teams und Schiedsrichter reservierte Sitztoiletten;
 - genügend grosse Umkleidekabinen für die Delegationen (mindestens 25 Sitzgelegenheiten und ein Massagetisch pro Delegation);
 - mindestens eine separate Umkleidekabine für männliche Trainer;
 - eine genügend grosse Umkleidekabine für die Schiedsrichter (mindestens fünf Sitzgelegenheiten und ein Schreibtisch);
 - ein Raum für Dopingkontrollen, der den Anforderungen von Anhang B des *UEFA-Dopingreglements* entspricht.

Spielfeldabmessungen

- 11.03 Die Spielfelder müssen 68 x 105 Meter gross sein. Die UEFA-Administration kann auf schriftlichen Antrag des betreffenden Landesverbandes nur dann Ausnahmen bewilligen, wenn folgende Spielfeldabmessungen eingehalten werden:
- a) Länge: zwischen 100 und 105 Meter;
 - b) Breite: Zwischen 64 und 68 Meter.

Sicherheit

- 11.04 Die am Wettbewerb teilnehmenden Verbände müssen sicherstellen, dass die zuständige Behörde oder eine von dieser anerkannte Instanz eine

periodische Sicherheitskontrolle der benutzten Stadien durchführt sowie das zulässige Fassungsvermögen derselben bestimmt.

- 11.05 Um die Sicherheit der Spielerinnen und Schiedsrichter zu gewährleisten, haben die Ausrichterverbände einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der diesen Personen ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

Stadionfragebogen und Sicherheitszertifikat

- 11.06 Die UEFA-Administration verlangt von jedem Ausrichterverband für jedes Stadion einen ausgefüllten Fragebogen und ein UEFA-Sicherheitszertifikat. Dieser Stadionfragebogen ist zusammen mit dem Sicherheitszertifikat bis spätestens 30 Tage vor dem Spiel der UEFA-Administration zu unterbreiten.

Kunstrasen

- 11.07 Gemäss Regel 1 der *Spielregeln* können Spiele auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass dieser alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Der Kunstrasen erfüllt den geltenden FIFA-Qualitätsstandard für Kunstrasen, der zurzeit dem „*FIFA Recommended 2-Star Standard*“ gemäss dem „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces*“ vom Februar 2005 entspricht, sowie die Anforderungen von nationalen Gesetzen und Reglementen;
 - b) der Kunstrasen hat alle nötigen Tests bestanden (Tests im Labor und im Freien) und die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten;
 - c) der Kunstrasen hat alle erforderlichen jährlichen Kontrollen durch ein von der FIFA akkreditiertes Labor bestanden, die bestätigen, dass er noch den geltenden FIFA-Qualitätsstandards entspricht;
 - d) die Kunstrasenfläche muss grün sein;
 - e) die Verwendung von Kunstrasen entspricht allen übrigen Anforderungen des vorliegenden Reglements im Zusammenhang mit dem Spielfeld und dem Stadion.
- 11.08 Verbände, die auf Kunstrasen spielen möchten, müssen der UEFA-Administration vor Ablauf der Frist für die Bekanntgabe der Spielorte eine Kopie des Test-Zertifikats „FIFA Recommended 2-Star“ zusenden, das bestätigt, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards immer noch erfüllt. Dieses Zertifikat muss innerhalb von 12 Monaten vor dem betreffenden Spiel von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein.

- 11.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und das Heimteam übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsvorkehrungen;
 - Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces*“ festgelegt.
- 11.10 Der Eigentümer des Kunstrasens und das Heimteam müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 11.11 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.
- 11.12 Trägt ein Ausrichterverband ein Spiel des Qualifikationsturniers in einem Stadion mit Kunstrasen aus, muss er das Gastteam und die UEFA-Administration mindestens 60 Tage vor dem Spiel darüber informieren.

Lautsprecheranlage

- 11.13 Jedes Stadion muss über eine Lautsprecheranlage verfügen.

Ersatztor

- 11.14 Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen, das gegebenenfalls leicht installiert werden kann.

Flutlicht

- 11.15 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden.
- 11.16 Abendspiele dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, deren Flutlichtanlagen den von der UEFA für Spiele des Qualifikationsturniers der Europameisterschaft für Frauen festgelegten Standardanforderungen entsprechen (siehe Broschüre *Richtlinien und Empfehlungen betreffend Flutlicht für alle UEFA-Wettbewerbe*, Ausgabe 2004). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.

Stadionuhren

- 11.17 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 11.18 Grundsätzlich sind Übertragungen von Bildern und/oder Mitteilungen auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions nicht erlaubt. Allerdings sind die oben genannten Übertragungen und insbesondere Wiederholungen auf solchen Grossbildschirmen grundsätzlich möglich, unterstehen jedoch einer vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt.

Zu diesem Zweck hat ein Verband ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration die Lizenz erteilen kann. Die Lizenz kann bei Zuwiderhandlung während der Spielzeit jederzeit entzogen werden. Die Ergebnisse von anderen Spielen können allerdings auch ohne Lizenz während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt.

Mobile Stadionsdächer

- 11.19 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Delegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 11.20 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Bälle

- 11.21 Die Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 11.22 Für den Qualifikationswettbewerb stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung. Die Bälle für die Endrunde werden von der UEFA zur Verfügung gestellt.

Artikel 12

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 12.01 Wenn das für ein Spiel des Qualifikationswettbewerbs vorgesehene Spielfeld nach Ansicht des Ausrichterverbandes unbespielbar sein wird, ist er verpflichtet, das Gastteam, die Schiedsrichter und die offiziellen Delegierten vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren.
- 12.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastteams Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 12.03 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, ausgenommen, wenn Gründe höherer Gewalt dies verhindern. In diesem Fall steht es den beiden Verbänden frei,

sich auf die Austragung des Spieles am übernächsten Tag zu einigen. Neuansetzungen unterstehen der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastteams sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von den betroffenen Verbänden getragen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Spiel aus diesen Gründen abgebrochen werden muss.

Endrunde

- 12.04 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, wird das Spiel am folgenden Tag ausgetragen. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht am folgenden Tag ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration endgültig über das Spiel.

Schlechtes Wetter, höhere Gewalt, Spielabbruch

A. Qualifikationswettbewerb

- 12.05 Kann ein Spiel aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauf folgenden Tag anzusetzen, um zusätzliche Auslagen für das Gastteam zu vermeiden. Verhindern Gründe höherer Gewalt eine Neuansetzung am darauf folgenden Tag, steht es den beiden Verbänden offen, sich auf die Austragung des Spiels am übernächsten Tag zu einigen.
- 12.06 Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des/der Gastteams sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von den betroffenen Verbänden getragen.

B. Endrunde

- 12.07 Wird ein Spiel aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauf folgenden Tag anzusetzen. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht am folgenden Tag ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration endgültig über die Neuansetzung.

Artikel 13

Spielorganisation

- 13.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Nationalflaggen der beteiligten Teams sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Fairplay-Fahne zu hissen. Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Länder zu spielen.
- 13.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spielerinnen nach der Aufreihung der beiden Teams sowie nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den

Gegenspielerinnen und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.

- 13.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Teamoffizielle und sieben Ersatzspielerinnen Platz nehmen, d.h. höchstens 13 Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.04 Bei der Endrunde dürfen neben den sechs Teamoffiziellen und sieben Ersatzspielerinnen die vier Spielerinnen Platz nehmen, die gemäss Spielblatt bei dem betreffenden Spiel nicht zum Einsatz kommen werden, d.h. insgesamt 17 Personen.
- 13.05 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verband bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.06 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
- 13.07 Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit im Stadion zu gewährleisten.
- 13.08 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren werden bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
- 13.09 Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien bzw. der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 13.10 Folgende Bestimmungen finden während des Qualifikationswettbewerbs ebenfalls Anwendung:
 - a) Für den Gastverband ist eine angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
 - b) Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern des Gastverbandes sind Plätze erster Kategorie im VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
 - c) Sofern die Wetterbedingungen es erlauben, darf der Gastverband am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverband muss sich mit dem Ausrichterverband auf die Länge der Trainingseinheit einigen, wobei diese maximal eine Stunde dauern darf, sofern mit dem Ausrichterverband nicht anders vereinbart. Zusätzlich darf der Gastverband Trainingseinheiten unter

Ausschluss der Öffentlichkeit an einem anderen mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort durchführen, jedoch nicht auf dem Spielfeld, auf dem das Spiel stattfinden wird.

X Spielregeln

Artikel 14

14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

14.02 Drei Spielerinnen pro Team können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Nummerntafeln müssen beidseitig beschriftet sein.

14.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielerinnen gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. An der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspielerinnen sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies geschehen soll (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspielerinnen pro Team gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter den sieben Ersatzspielerinnen beider Teams ausnahmsweise erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

14.04 Vor dem Spiel erhält jedes Team ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der 18 Kaderspielerinnen anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und von der jeweiligen Spielführerin und dem bevollmächtigten Teamoffiziellen zu unterzeichnen.

14.05 Die elf erstgenannten Spielerinnen (Spielerinnen der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspielerinnen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Spielführerin sowie die Torhüterinnen müssen als solche bezeichnet sein.

14.06 Beide Teams haben ihr Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.

14.07 Der Schiedsrichter kann das Vorweisen von Personalausweisen / Reisepässen der auf dem Spielblatt eingetragenen Spielerinnen verlangen. Jede Spielerin, die an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss über

einen offiziellen Personalausweis / Reisepass mit Foto und Geburtsdatum verfügen.

- 14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spielerinnen dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 14.10 Wenn eines der beiden Teams weniger als sieben Spielerinnen zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt

- 14.11 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Teams unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Können Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Spielerinnen der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch auf dem Spielblatt aufgeführte Ersatzspielerinnen ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spielerinnen ersetzt werden.
 - b) Können Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Ersatzspielerinnen aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen entsprechend reduziert.
 - c) Kann eine der auf dem Spielblatt als Torhüterin aufgeführten Spielerinnen aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf sie durch eine andere Torhüterin ersetzt werden, die vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

Artikel 15

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spielerinnen während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 16

Torschüsse von der Strafstossmarke

- 16.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.

- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor für die Torschüsse von der Strafstossmarke verwendet wird:
- a) Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung und ähnliche Gründe berücksichtigt. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Torschüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Spielführerinnen, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spielerinnen jedes Teams notieren, die einen Strafstoss ausgeführt haben. Der Schiedsrichterassistent nimmt die im Diagramm in den *Spielregeln* angegebene Position ein.
- 16.04 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Spielführerinnen durch.
- 16.05 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden eines Teams nicht beendet werden, gelten die Absätze 10.01 bis 10.03 des vorliegenden Reglements.

XI Spielberechtigung

Artikel 17

Verantwortung

- 17.01 Die Landesverbände sind für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Listen der Spielerinnen verantwortlich.
- 17.02 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.

Spielberechtigung und Alter

- 17.03 Jeder Landesverband muss sein Auswahlteam aus Spielerinnen zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und den Vorschriften von Artikel 15 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* entsprechen.

- 17.04 Spielerinnen, die am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel ausgetragen wird, 16 Jahre alt sind, sind für diesen Wettbewerb spielberechtigt.

Provisorische Liste aller für den Qualifikationswettbewerb selektionierten Spielerinnen

- 17.05 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine provisorische Liste der selektionierten Spielerinnen (Name, Vorname, Verein, Trikotnummer und Geburtsdatum) unter Angabe des Namens des Trainers zusenden. Die Liste ist der UEFA-Administration spätestens sieben volle Tage vor jedem Spiel des Qualifikationswettbewerbs vorzulegen.
- 17.06 Änderungen können bis zum Tag des Spiels angebracht werden. Das Spielblatt gilt als endgültige Liste der 18 Spielerinnen.

Liste der Spielerinnen für die Endrunde

- 17.07 Dreissig volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde ist der UEFA-Administration eine Liste von 35 Spielerinnen vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- 17.08 Nur 22 der in der 35er-Liste aufgeführten Spielerinnen sind bei der Endrunde spielberechtigt. Die Liste dieser 22 Spielerinnen muss spätestens zehn volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein. Drei dieser 22 Spielerinnen müssen Torhüter sein.
- 17.09 Sollte sich eine aufgelistete Spielerin vor dem ersten Endrundenspiel ihres Teams eine schwere Verletzung zuziehen, kann sie nur ersetzt werden, wenn ein Arzt der Medizinischen Kommission der UEFA und der betreffende Teamarzt die Schwere der Verletzung und die Spielunfähigkeit bestätigen. Der betreffende Landesverband ist in einem solchen Fall berechtigt, eine Spielerin aus der 35er-Liste nachzumelden.
- 17.10 Die UEFA-Administration ist für die Veröffentlichung der offiziellen Spielerlisten zuständig.

Reisepass

- 17.11 Die amtlichen Reisepässe/Personalausweise, versehen mit Foto und Geburtsdatum der 22 für die Endrunde aufgebotenen Spielerinnen, sind bei der Sitzung der Delegationsleiter dem UEFA-Vertreter zur Überprüfung von Alter und Identität der Spielerinnen vorzulegen. Eine Spielerin, die keinen ordnungsgemässen Ausweis hat, wird nicht zur Teilnahme an der Endrunde zugelassen.

XII Ausrüstung

Artikel 18

UEFA-Ausrüstungsreglement

18.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2004) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Ablehnung der Verantwortung

18.02 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verband und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verband und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung oder Zuständigkeit ab.

Verantwortung

18.03 Der offizielle Delegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Teams am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung zusenden.

A. Qualifikationswettbewerb

Genehmigungsverfahren

18.04 Die von den Verbänden verwendete Spielkleidung unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Zu diesem Zweck müssen Verbände, die an der Vorrunde teilnehmen, je einen Satz (Hemd, Hosen und Stutzen) der Hauptspielkleidung, der Ersatzspielkleidung und jeglicher zusätzlicher Ausrüstung sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Genehmigungsformular bis 20. Oktober 2006 der UEFA-Administration zusenden. Verbände, die in der Gruppenphase in den Wettbewerb eintreten, müssen das Formular und die Spielkleidung bis 9. März 2007 einreichen. Spielt ein Team mit einer Spielkleidung, die für einen anderen UEFA-Wettbewerb bereits genehmigt wurde, ist lediglich eine Kopie des offiziellen Antragsformulars an die UEFA-Administration zu senden.

Farben

18.05 Das Heimteam sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Teams rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Können sich die beiden Verbände nicht auf die von ihren Teams zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration in Rücksprache mit dem Schiedsrichter. Entscheidet der Schiedsrichter kurzfristig, dass die Farben der beiden Teams nur schwer zu unterscheiden

sind, wird aus praktischen Gründen das Heimteam gebeten, eine andere Farbe zu wählen.

B. Endrunde

Genehmigungsverfahren

- 18.06 Die von den Endrundenteilnehmern verwendete Ausrüstung (Spielkleidung und alle anderen Ausrüstungsgegenstände) unterliegt der Genehmigung der UEFA-Administration. Zu diesem Zweck veranstaltet die UEFA-Administration im Rahmen der Endrunden-Auslosung einen Ausrüstungs-Workshop.

Nummern

- 18.07 Den Spielerinnen sind fixe Nummern zwischen 1 und 22 zuzuweisen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 muss einer Torhüterin zugeteilt werden.
- 18.08 In Übereinstimmung mit Artikel 26 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Nummern auch auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe anzubringen.

Spielernamen

- 18.09 In Übereinstimmung mit Artikel 9 der *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Spielernamen auf der Rückseite des Hemdes anzubringen.

Wettbewerbslogo-Abzeichen und Fairplay-Logo-Abzeichen

- 18.10 Die UEFA verteilt das Wettbewerbslogo-Abzeichen an die Endrundenteilnehmer. Dieses Abzeichen ist am rechten Ärmel des Spielerhemdes zwischen dem Schulteranfang und dem Ellbogen anzubringen. Weder das Wettbewerbslogo-Abzeichen noch ein anderes darin enthaltenes Logo darf für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten.
- 18.11 Die UEFA stellt den Endrundenteilnehmern auch UEFA-Fairplay-Logo-Abzeichen zur Verfügung. Dieses Abzeichen ist am linken Ärmel zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Weder das Fairplay-Logo-Abzeichen noch ein anderes darin enthaltenes Logo darf für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten.

Farben

- 18.12 Die UEFA-Administration informiert schriftlich über den Entscheid betreffend die Farben für die Spiele der Endrunde. Grundsätzlich trägt jedes Team seine Hauptspielkleidung, die es beim Ausrüstungs-Workshop der UEFA-Administration vorgelegt hat. Entscheidet der Schiedsrichter oder die UEFA-Administration kurzfristig, dass die Farben der beiden Teams nur schwer zu unterscheiden sind, wird aus praktischen Gründen das Heimteam gebeten,

eine andere Farbe zu wählen. Der Entscheid der UEFA-Administration und des Schiedsrichters ist endgültig.

Weitere von Spielerinnen und Offiziellen getragene Ausrüstungsgegenstände

- 18.13 Die von Spielerinnen, Offiziellen und anderen Vertretern getragenen Ausrüstungsgegenstände dürfen weder Sponsorenwerbung noch politische, religiöse und/oder andere Botschaften aufweisen. Herstelleridentifikation ist in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Ausrüstungsreglement* zulässig. Diese Bestimmung gilt am Vortag eines Spiels und am Tag des Spiels:
- a) von der Ankunft im Stadion bis zur Abreise vom Stadion (einschliesslich sämtlicher Trainingseinheiten);
 - b) bei allen offiziellen Pressekonferenzen.

Spezialmaterial

- 18.14 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband erhält folgende Gegenstände:
- a) Trinkflaschen mit dem UEFA-Fairplay- oder dem UEFA-Wettbewerbslogo;
 - b) Trinkflaschen-Halter mit dem UEFA-Fairplay- oder dem UEFA-Wettbewerbslogo;
 - c) medizinische Taschen;
 - d) Spielführer-Armbinden;
 - e) Eisbehälter.
- 18.15 Die Teams dürfen bei allen Trainingseinheiten, die ab zwei Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde bis nach Abschluss der Endrunde stattfinden, sowie im Stadion vor, während und nach dem Spiel nur diese Gegenstände verwenden.
- 18.16 Stellt die UEFA den Teams nach eigenem Ermessen Wasser oder isotonische Getränke zur Verfügung, müssen sie die Originalbehälter verwenden und dürfen die kommerzielle Identifikation auf den Behältern weder entfernen noch verändern.

Überzüge zum Aufwärmen

- 18.17 Ersatzspielerinnen, die sich während des Spiels aufwärmen, müssen die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwenden. Während sämtlichen Trainingseinheiten und dem Aufwärmen vor dem Spiel im Stadion dürfen nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge mit dem Wettbewerbslogo verwendet werden.

XIII Schiedsrichter

Artikel 19

19.01 Für Schiedsrichter, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung von Schiedsrichtern für den Qualifikationswettbewerb

19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter müssen in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Der Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. Der vierte Offizielle wird vom Ausrichterverband bezeichnet, der die entsprechenden Reisekosten und Tagesentschädigungen übernimmt. Ausnahmsweise können die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle direkt von der UEFA bezeichnet werden.

Bezeichnung der Schiedsrichter für die Endrunde

19.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten für die Spiele der Endrunde. Die Entscheidungen der Schiedsrichterkommission sind endgültig.

Ankunft der Schiedsrichter für den Qualifikationswettbewerb

19.04 Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.

Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter

19.05 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Teams umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die UEFA-Administration wird in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission entsprechende Massnahmen treffen. Wird der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder der vierte Offizielle ersetzt, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

19.06 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels wegen Krankheit, Verletzung oder ähnlichen Gründen in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt grundsätzlich der erste Schiedsrichterassistent an dessen Stelle und der vierte Offizielle wird zum Schiedsrichterassistenten. Kann ein Schiedsrichterassistent sein Amt nicht weiter ausüben, tritt der

vierte Offizielle an dessen Stelle. Wird von dieser allgemeinen Regel abgewichen, informiert die UEFA-Administration die betreffenden Verbände entsprechend.

Schiedsrichterbericht

- 19.07 Unmittelbar nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 19.08 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielerinnen, die zu Verwarnung oder Feldverweis führten;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 19.09 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel im offiziellen UEFA-Turnierbüro abzugeben.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 19.10 Die Schiedsrichter-Begleitperson – ein offizieller Vertreter des Ausrichterverbandes – betreut die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort in Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien.

XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 20

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 20.02 Die teilnehmenden Spielerinnen erklären sich einverstanden, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA einzuhalten und die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen. Sie müssen insbesondere:
- a) die *Spielregeln* einhalten;

- b) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten;
- c) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
- d) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 21

Gelbe und rote Karten

- 21.01 Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.
- 21.02 Eine Spielerin wird nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten Verwarnung insgesamt und jeder weiteren gelben Karte automatisch für eine Begegnung derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.

Endrunde

- 21.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus Spielen des Qualifikationswettbewerbs verfallen mit dem Ende des Qualifikationswettbewerbs. Sie werden nicht in die Endrunde übernommen.
- 21.04 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus der Endrunde verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 22

Protesterklärung

- 22.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der UEFA-Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 22.02 Die Protestgebühr von CHF 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

A. Qualifikationswettbewerb

- 22.03 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 22.04 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

B. Endrunde

- 22.05 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielerinnen auf der 22er-Liste müssen sechs volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein.

22.06 Während der Endrunde eingelegte Proteste sind der Kontroll- und Disziplinarkammer spätestens 12 Stunden nach Spielende schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 23

Protestgründe

23.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spiels. Er stützt sich auf die Spielberechtigung einer Spielerin, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.

23.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert die Spielführerin den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams.

23.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

23.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin geirrt haben soll.

Artikel 24

Berufungen

24.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Endrunde

24.02 Während der Endrunde sind Berufungen nur zulässig, wenn sie innerhalb von 24 Stunden nach Versand der angefochtenen Entscheidung schriftlich im offiziellen UEFA-Turnierbüro abgegeben werden.

Artikel 25

Doping

25.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.

25.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.

25.03 Die UEFA kann eine Spielerin jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

25.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang III) oder ein ähnliches Dokument für jede Minderjährige, die am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn

ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.

- 25.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 26

A. Qualifikationswettbewerb

- 26.01 Die UEFA erhebt auf Spiele des Qualifikationswettbewerbs keine Abgaben.
- 26.02 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis sowie den Transport der offiziellen UEFA-Vertreter auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.
- 26.03 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.

Vorrunde

- 26.04 Grundsätzlich behalten Ausrichterverbände von Miniturnieren ihre Einnahmen für sich und tragen alle Organisationskosten (einschliesslich Steuern, Abgaben, Gebühren usw.).
- 26.05 Der Ausrichterverband trägt folgende Kosten für die Gastteams:
- a) Kost und Logis in einem Mittelklassehotel (Mindeststandard) für maximal 24 Personen pro Delegation;
 - b) lokaler Transport;
 - c) Wäscheservice für die Spielausrüstung der teilnehmenden Teams und Schiedsrichter.
- 26.06 Zur Deckung der Kosten für das Miniturnier erhält der Ausrichterverband von den Landesverbänden der Gastmannschaften einen Beitrag in der Höhe von CHF 25 000 pro Gastmannschaft. Dieser Betrag wird nach Abschluss des betreffenden Miniturniers dem UEFA-Konto der betreffenden Gastverbände belastet und jenem des Ausrichterverbandes gutgeschrieben.
- 26.07 Die Gastverbände übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Turnier selbst.
- 26.08 Die UEFA überweist dem Ausrichterverband ausserdem einen Beitrag von CHF 25 000 für Kost und Logis der offiziellen UEFA-Vertreter (d.h. Schiedsrichter, UEFA-Delegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls Turnieradministrator) sowie für jegliche Kosten, die durch eine mögliche Vorinspektion entstehen.

Gruppenphase und Entscheidungsspiele

- 26.09 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (einschliesslich Steuern, Abgaben, Gebühren usw.).
- 26.10 Die Gastverbände übernehmen ihre Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen von Artikel 12.

Artikel 27

B. Endrunde

Gesamteinnahmen

- 27.01 Die Gesamteinnahmen setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- a) Einnahmen aus dem Kartenverkauf für alle Spiele;
 - b) Einnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Definition in Artikel 29);
 - c) andere Einnahmen.

Teilnehmende Verbände

- 27.02 Die folgenden Kosten werden von der UEFA gedeckt:
- a) der örtliche Bodentransport innerhalb des Gebietes des Ausrichterlandes für die zwölf teilnehmenden Delegationen (höchstens 35 Personen). Zusätzliche Transporte sind von den teilnehmenden Delegationen zu organisieren und zu finanzieren;
 - b) Kosten für Unterkunft und Verpflegung der zwölf teilnehmenden Delegationen (höchstens 35 Personen pro Delegation).
- Diese Verpflichtung beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet einen Tag nach dem Ausscheiden eines Teams oder einen Tag nach Turnierende für die Endspielteilnehmer. Ausnahmen bilden unvorhergesehene Fälle, die im Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA anerkannt werden.
- 27.03 Die UEFA-Administration entscheidet endgültig über Streitfälle betreffend Abrechnungen zwischen einem der zwölf teilnehmenden Verbänden und der UEFA.
- 27.04 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abzüge, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.
- 27.05 Falls nach Abzug sämtlicher Kosten – inklusive Beiträge an die Landesverbände – ein Überschuss betreffend die Einnahmen aus den kommerziellen Rechten bleibt, empfiehlt die UEFA-Administration dem Exekutivkomitee einen Betrag zur Verteilung sowie den Verteilungsschlüssel.

Offizielle UEFA-Vertreter

27.06 Die folgenden Kosten werden von der UEFA gedeckt:

- a) die internationalen Reisekosten, die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Mahlzeiten und Ausflüge) sowie die Tagesentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten. Die diesbezüglichen Ansätze werden durch die Schiedsrichterkommission vorgeschlagen und vom GD genehmigt;
- b) Reise- und Aufenthaltskosten sowie Tagesentschädigungen für UEFA-Kommissionsmitglieder (Mitglieder des Exekutivkomitees, der Kommission für Frauenfußball, der Kontroll- und Disziplinarkammer, des Berufungssenats, der Schiedsrichterkommission, der Medizinischen Kommission, der Technischen Studiengruppe) und Vertreter der UEFA-Administration.

Artikel 28

Eintrittskartensystem

28.01 Der Ausrichterverband erarbeitet das gesamte Eintrittskartensystem für die Endrunde, einschliesslich Kontingente, Herstellung, Preise, Vertrieb und Verkauf, das der endgültigen Genehmigung durch die UEFA-Administration unterliegt. Das Eintrittskartensystem ist für alle an der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs beteiligten Parteien verbindlich. Die UEFA legt fest, unter welchen Bedingungen Eintrittskarten zurückgegeben werden können.

Freikarten

28.02 Bestehende Listen von Freikarteneinhabern für nationale Spiele in den verschiedenen Stadien sind für die Endrunde ungültig. Die UEFA legt fest, wie viele Freikarten zur Verfügung gestellt werden.

Eintrittskartenkontingente der teilnehmenden Verbände

28.03 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband kann Kaufkarten für die Spiele des eigenen Teams anfordern. Die UEFA legt die Zahl der Karten fest.

28.04 Jedem Verband, der an der Endrunde teilnimmt, wird eine bestimmte Anzahl Freikarten zur Verfügung gestellt.

Bezahlung von Eintrittskarten

28.05 Die teilnehmenden Verbände bezahlen die Kaufkarten nicht vor der Endrunde. In der Gesamtabrechnung für das Turnier werden die gekauften Karten dem Konto des jeweiligen Verbandes belastet.

XVI Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 29

29.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, interaktiven, Marketing- und Datenrechte, die wie folgt definiert werden;
- b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen (vollständig oder teilweise) (insbesondere Fotos) und audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung aller Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) des Qualifikationswettbewerbs sowie von offiziellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten sowie das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben;
- c) „Interaktive Rechte“ bedeutet das Recht, den Zuschauern von Spielberichterstattungen die Möglichkeit zu bieten, zusätzliche Daten und/oder andere Informationen zu erhalten, den Inhalt während der Ausstrahlung zu bearbeiten, gesendeten Inhalt zu erweitern, zu entfernen oder zu ändern (insbesondere die Möglichkeit, alternative Kamerapositionen zu wählen und/oder Ereignisse nochmals abspielen zu lassen) oder Einnahmen generierende Aktivitäten durchzuführen, einschliesslich des Verkaufs, der Lizenzierung und des Anbietens von Waren und/oder Dienstleistungen, der Bereitstellung von Spielen und Spieldiensten oder ähnlichen Produkten und Diensten, eines Polling- oder Voting-Mechanismus, des Verkaufs von Merchandise-Artikeln und/oder Eintrittskarten und/oder der Benutzung von Premium-Rate-Telefondiensten.
- d) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion) Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung,

Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen kommerziellen Rechte zu verwerten;

- e) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
- f) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spielerinnen, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Teamtrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Teams;
- g) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikationswettbewerb

- 29.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist ermächtigt, die kommerziellen Rechte an dem Spiel zu verwerten. Die Ausrichter der Miniturniere halten die kommerziellen Rechte an allen Spielen des betreffenden Miniturniers. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 29.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte am Qualifikationswettbewerb zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 29.04 Die kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 29.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 29.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs unterstehen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb

von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechend angepasst wird.

- 29.07 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs, für die eine TV-Produktion vorgesehen ist, stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens vier Stunden vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Überträgt ein Mitgliedsverband live eine audiovisuelle, visuelle oder Audio-Berichterstattung eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs über Internet, muss das Bildmaterial einer solchen Berichterstattung der UEFA live und kostenlos an einem von der UEFA bestimmten Ort zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragungen können von der UEFA zu Überwachungs- und Redaktionszwecken aufgezeichnet werden und die UEFA kann Ausschnitte davon ab Mitternacht (MEZ) des Spieltags auf einer offiziellen UEFA-Multimedia-Plattform (zum Beispiel auf der offiziellen UEFA-Website) publizieren. Unter Vorbehalt von Absatz 29.06 untersteht das Recht der UEFA, Ausschnitte auf einer offiziellen UEFA-Website zu publizieren, den Einschränkungen, die in nach der Veröffentlichung des vorliegenden Reglements abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten enthalten sind. Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betroffenen Ausrichterverbänden auf Anfrage zur Verfügung. Falls von der UEFA verlangt, stellt der Ausrichterverband ihr kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels (im bestmöglichen Format, aber mindestens Betacam SP) zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

Filmmaterial

- 29.08 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA bewegtes audiovisuelles oder visuelles Filmmaterial von bis zu 10 Minuten der Spiele des Qualifikationswettbewerbs zum Zwecke der Präsentation oder Promotion der Endrunde oder von Teilen dieser sowie für ihre Archive und Multimedia-Datenbanken verwenden. Diese Zwecke umfassen die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen, die im Zusammenhang mit der Endrunde von der UEFA oder Parteien, die Medienrechte für die Endrunde erworben haben, erstellt wurden. Die UEFA erhält diese Lizenz kostenlos weltweit auf einer nicht-exklusiven, dauerhaften Grundlage für die Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung solchen Materials für diese Zwecke zu erlauben.

B. Endrunde

- 29.09 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte der Endrunde und darf diese verwerten, insbesondere jene im Zusammenhang mit den offiziellen

Trainingsplätzen der teilnehmenden Verbände. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.

- 29.10 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem offiziellen Trainingsgelände jedes teilnehmenden Verbands beginnen zwei Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde und enden mit Abschluss der Endrunde.
- 29.11 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 29.12 Ein teilnehmender Verband darf weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding einer Drittpartei in Stadien oder auf Trainingsplätzen der Endrunde oder bei offiziellen Pressekonferenzen anbringen. Davon ausgenommen sind:
- a) Ausrüstung, die für Trainingseinheiten verwendet wird (vgl. Absätze 18.13 -18.17);
 - b) Indoor-Infrastruktur für Pressekonferenzen beim offiziellen Trainingsgelände (ausser bei offiziellen Pressekonferenzen, die in solchen Einrichtungen abgehalten werden, vgl. Absatz 30.13).

Diese Bestimmung gilt ab zwei Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde und bis zu deren Abschluss.

- 29.13 Die UEFA-Administration kann den Endrundenteilnehmern auf Anfrage die Erlaubnis erteilen, nicht-kommerzielle Lehrfilme zur ausschliesslichen verbandsinternen Schulung von Spielerinnen, Schiedsrichtern und Offiziellen herzustellen. Sie legt gegebenenfalls auch die finanziellen und weiteren Bedingungen fest. Entsprechende Gesuche sind der UEFA mindestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten.
- 29.14 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte für die Endrunde jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 29.15 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter

Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde besteht.

XVII Medienangelegenheiten

Artikel 30

- 30.01 Die Landesverbände sind verantwortlich für die Bereitstellung von Informationen und Nachrichten sowie Zugang zu Spielerinnen und Offiziellen, wobei sie gleichzeitig den Fussball und die Spielerinnen schützen müssen.
- 30.02 Wird den Medienanforderungen nicht entsprochen, so wird die Angelegenheit an die UEFA-Kontroll- und Disziplinarkammer weitergeleitet.

A. Qualifikationswettbewerb

- 30.03 Jeder Landesverband muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Team und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA koordiniert. Auf Verlangen unterstützt der Pressechef die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs. Der Pressechef besucht sämtliche Heimspiele und reist mit dem Team zu den Auswärtsspielen, um alle Medienvorkehrungen zu koordinieren und mit dem Pressechef des Ausrichterverbandes und (falls bezeichnet) dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammenzuarbeiten. Der Pressechef des Gastteams sendet dem Pressechef des Ausrichterverbandes mindestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel eine vollständige Liste mit den Medien-Akkreditierungsanträgen. Beide Pressechefs müssen sicherstellen, dass alle Akkreditierungsanträge von vertrauenswürdigen Medienvertretern stammen, die über Fussball und/oder damit verbundene Themen berichten.
- 30.04 Für alle Spiele des Qualifikationswettbewerbs ist den in- und ausländischen Medienvertretern eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Plätze zur Verfügung zu stellen, von denen nach Möglichkeit mindestens die Hälfte mit Tischen, Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet ist.
- 30.05 Falls die Teams am Vortag des Spiels eine Trainingseinheit abhalten, muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der Ausrichterverband stellt zusammen mit dem Pressechef des Gastteams oder dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) sicher, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass die Kameras ausgeschaltet sind.

Pressekonferenzen

- 30.06 Jedes Team muss am Vortag des Spiels eine Pressekonferenz abhalten. Diese wird im Idealfall innerhalb des Stadions, in jedem Falle aber in der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt. Die

Pressekonferenzen beider Teams sind so anzusetzen, dass ein Medienvertreter an beiden teilnehmen kann und der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer des Teams und eine Spielerin (vorzugsweise zwei Spielerinnen) anwesend sein. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

- 30.07 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Beide Teams sind verpflichtet, ihren Trainer sowie eine Spielerin für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Die beiden Pressechefs (oder der UEFA-Medienverantwortliche, falls bezeichnet) entscheiden über die Reihenfolge, in der die Trainer an der Pressekonferenz teilnehmen, unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster.

Gemischte Zone

- 30.08 Nach dem Spiel muss für die Medien zwischen den Umkleidekabinen und den Teambussen eine Gemischte Zone bezeichnet werden. Diese Zone darf nur Trainern, Spielerinnen und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für Rechte innehabende Fernsehstationen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte innehabende Fernsehstationen. Der Ausrichterverband garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spielerinnen beider Teams sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben.

Interviews

- 30.09 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) koordiniert werden. Alle Interview-Standorte sind vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festzulegen. Für alle Interviews ist die vorherige Zustimmung der Interviewpartner erforderlich. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:

- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielerinnen sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spielerinnen die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Bei Spielen, bei denen ein UEFA-Medienverantwortlicher anwesend ist, müssen solche Anfragen mit diesem koordiniert und von ihm genehmigt werden. Sobald die Trainer und Spielerinnen die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.

- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) kann zusammen mit dem Pressechef des Ausrichterverbandes einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Teams einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Teamoffiziellen zur Verfügung stellen. Spielerinnen, einschliesslich der Spielerinnen auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festgelegt wird. Beide Teams sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und eine wichtige Spielerin zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spielerinnen dürfen nicht interviewt werden.

Medienanordnung

30.10 Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Teams Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende Crew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Teams vor dem Spiel und die Bilder nach dem Schlusspfiff filmt, falls dies vorher vom UEFA-Medienverantwortlichen und dem Medienvertreter gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die vom Pressechef des Ausrichterverbands (und/oder des Gastteams) eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten (vgl. Anhang Ia und Ib).
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind die Flash-Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an einer fixen Position, die die Teams vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten mit Ausnahme einer Kamera des Host Broadcasters, die die Ausrüstung der Teams vor deren Ankunft filmt.

B. Endrunde

- 30.11 Jeder teilnehmende Landesverband muss einen Pressechef für das gesamte Turnier bezeichnen, der die Medienangelegenheiten in Zusammenarbeit mit seinem Team, dem Pressechef des gegnerischen Teams und den Medien sowie der UEFA und dem UEFA-Medienverantwortlichen in Übereinstimmung mit dem UEFA-Reglement koordiniert. Der Pressechef unterstützt die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs und beim Zusammenstellen von Informationen für die offiziellen Turnier-Multimedia-Plattformen der UEFA. Er wohnt allen Medienaktivitäten bei und reist mit dem Team an alle Spiele. Er arbeitet mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammen.
- 30.12 Die Teams müssen am Vortag des Spiels wenn möglich im Stadion, in dem das Spiel ausgetragen wird, eine offizielle Trainingseinheit absolvieren. Zu dieser Trainingseinheit – ob sie im Stadion stattfindet, in dem das Spiel ausgetragen wird, oder nicht – muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche hat in Zusammenarbeit mit den Pressechefs der beiden Teams sicherzustellen, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass alle festinstallierten TV-Kameras ausgeschaltet sind.

Offizielle Pressekonferenzen

- 30.13 Am Vortag seiner Spiele und unmittelbar nach einem Spiel muss jedes Team eine Pressekonferenz abhalten. Diese offiziellen Pressekonferenzen sind in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zu organisieren, um die Medienvertreter bei der Einhaltung des Redaktionsschlusses in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen. Bei jeder offiziellen Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer des Teams und eine Spielerin (vorzugsweise zwei Spielerinnen) anwesend sein. Zugang zu diesen offiziellen Pressekonferenzen ist unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, allen akkreditierten Medienvertretern zu gewähren und nicht ausschliesslich denjenigen aus dem betreffenden Land. Bei den offiziellen Pressekonferenzen müssen die von der UEFA zur Verfügung gestellten Stellwände verwendet werden.
- 30.14 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Teams sind verpflichtet, ihren Trainer und eine oder zwei Spielerinnen für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Der UEFA-Medienverantwortliche entscheidet über die Reihenfolge, in der die Trainer an der Pressekonferenz teilnehmen, unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster. Die Pressechefs der Landesverbände organisieren die Dolmetscher.

Gemischte Zone

- 30.15 Nach dem Spiel muss für die Medien zwischen den Umkleidekabinen und den Teambussen eine Gemischte Zone bezeichnet werden. Diese Zone darf nur Trainern, Spielerinnen und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für die Rechte innehabenden Fernsehstationen und für offizielle UEFA-Multimedia-Plattformen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte innehabende Fernsehstationen. Die UEFA garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spielerinnen beider Teams sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben. Die UEFA stellt die entsprechenden Zutrittsausweise aus.

Akkreditierungen

- 30.16 Die UEFA ist allein für die Akkreditierung der Medienvertreter zuständig. Die Landesverbände werden von der UEFA betreffend die sorgfältige Prüfung der von Medienvertretern ihrer Länder erhaltenen Anträge konsultiert. Sämtliche Akkreditierungsanträge werden so schnell wie möglich nach Anmeldeschluss beantwortet. Der Anmeldeschluss wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Akkreditierungsanträge werden über das Online-Akkreditierungssystem der UEFA bearbeitet.
- 30.17 Die UEFA entscheidet endgültig und in ihrem eigenen Ermessen über die Annahme oder Ablehnung von Akkreditierungsanträgen. Ausserdem kann die UEFA eine Akkreditierung jederzeit entziehen.
- 30.18 Die UEFA ist für die Verteilung der Eintrittskarten für einzelne Spiele an die Medien zuständig.

Interviews

- 30.19 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Alle Interview-Standorte sind von ihm festzulegen. Für alle Interviews ist die vorherige Zustimmung der Interviewpartner erforderlich. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“ „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:
- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielerinnen sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spielerinnen die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Sobald die Spielerinnen und Trainer die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.
 - b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche kann auf Anfrage einen Bereich zwischen der

Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Teams einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Teamoffiziellen zur Verfügung stellen. Spielerinnen, einschliesslich der Spielerinnen auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.

- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt wird. Beide Teams sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und eine wichtige Spielerin zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spielerinnen dürfen nicht interviewt werden.

Medienanordnung

30.20 Der UEFA-Medienverantwortliche muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Teams Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Teams vor dem Spiel und die Bilder nach dem Schlusspfiff filmt, falls dies vorher von der UEFA gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten.
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind die Flash-Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an einer fixen Position, die die Teams vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten mit Ausnahme einer Kamera des Host Broadcasters, die die Ausrüstung der Teams vor deren Ankunft filmt.

XVIII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 31

31.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung

der UEFA und muss gemäss den von der UEFA gestellten Bedingungen erfolgen.

- 31.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 32

- 32.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 33

- 33.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der GD. Solche Entscheide sind endgültig.

XXI Schlussbestimmungen

Artikel 34

- 34.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 34.02 Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut des vorliegenden Reglements Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.
- 34.03 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der UEFA in Kraft und gilt für alle Spiele der UEFA-Europameisterschaft für Frauen 2007-09.

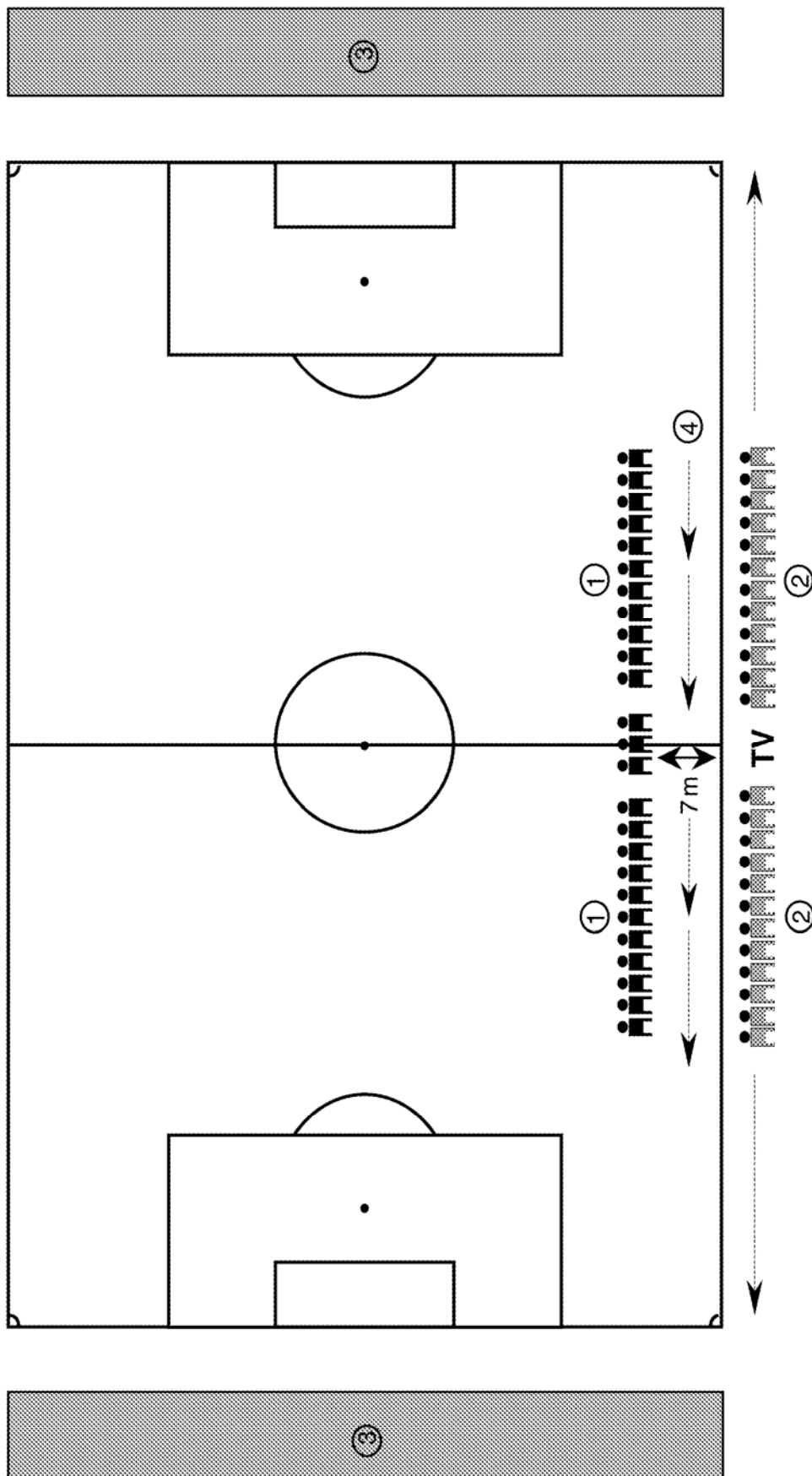
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

Nyon, Juli 2006

ANHANG Ia: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

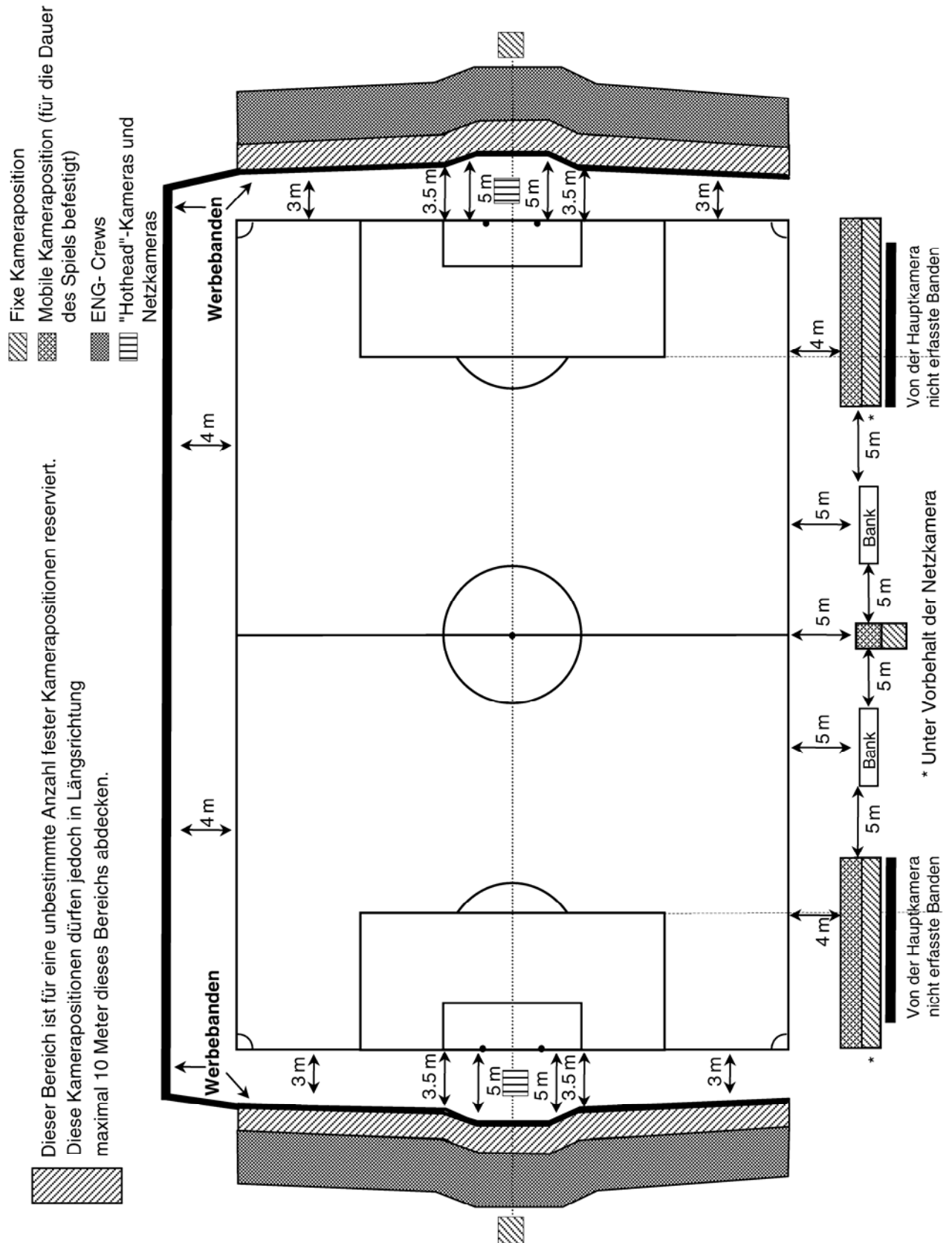
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG Ib: TV-Kamerapositionen



ANHANG II: Fairplay

Fairplay-Definition

Eines der nobelsten Elemente jeder Sportart besteht darin, ein Spiel korrekt zu bestreiten und dem Gegner in sportlicher Weise entgegenzutreten. Der heute weit verbreitete Begriff Fairplay und die Grundhaltung, die man darunter versteht, haben ihren Ursprung folgerichtig im Sport. Fairplay bildet heute wie früher einen grundlegenden Bestandteil unseres Sports, und die meisten Zuschauer stimmen bei, dass eine Fussballbegegnung nur dann unterhaltend sein kann, wenn sie im Sinne des Fairplay bestritten wird.

Das Konzept des Fairplay umfasst die folgenden Grundsätze, die sowohl für die Spielerinnen als auch für alle übrigen beteiligten Personen Anwendung finden:

- a) Die *Spielregeln* und die Wettbewerbsreglemente einhalten.
- b) Sich bemühen, die Gegenspielerinnen, die Schiedsrichter und alle weiteren in irgendeiner Form am Spiel beteiligten Personen wie Zuschauer, Vereins- und Verbandsverantwortliche sowie Medienvertreter zu respektieren.
- c) Die anderen Beteiligten zu dem oben erwähnten Betragen vor, während und nach dem Spiel anhalten, und zwar ungeachtet des Spielstands und der Schiedsrichterentscheidungen.

Fairplay-Bewertung

Einführung

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spielerinnen, Teamoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsteam) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Teams mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten zwischen der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Als Belohnung für deren exemplarisches Fairplay-Verhalten erhalten höchstens drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (durchschnittlich acht oder mehr Punkte), je einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauf

folgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz dem bestklassierten, nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Team des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

3. Nach dem Spiel soll der Delegierte ein Bewertungsformular betreffend Fairplay ausfüllen. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und gegebenenfalls dem Schiedsrichterbeobachter vorgenommen. Mit seiner Unterschrift auf dem Bewertungsformular bestätigt der Schiedsrichter, dass die Fairplay-Bewertung ausführlich besprochen wurde.

Bewertungsmethoden

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Teams in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Teams positives Verhalten zeigen.

a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn eine Spielerin, die mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch eine Spielerin, die bereits mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

«Rote und gelbe Karten» ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

6. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das Zielresultat (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist.

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

7. Respekt vor dem Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegnerinnen usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspielerinnen und alle sonst am Spiel Beteiligten den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spielerinnen gegenüber ihren Gegnerinnen sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium «rote und gelbe Karten» vermieden werden. Der Delegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einer verletzten Gegenspielerin helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, das jedoch jeder besonderen positiven Haltung oder Geste dem Gegner gegenüber entbehrt, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

8. Respekt vor dem Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielerinnen erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit «roten und gelben Karten» sollte vermieden werden. Der Delegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichter gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem(den) Schiedsrichter(n), sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. **Verhalten der Teamoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Teamoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihres Teams angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spielerinnen anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Teamoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spielerinnen beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne eine besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg eines Teams beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Teams durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, sogar wenn er der Sieger ist. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans des betreffenden Teams anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik «n.a.» oder «nicht anwendbar» eingetragen werden.

b) Die Gesamtbewertung

11. Die Gesamtbewertung eines Teams erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans eines bestimmten Teams unwesentlich ist und daher das Kriterium «Verhalten des Publikums» nicht benotet wird («n.a.», vgl. Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien des Teams 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird nun wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Team 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6.857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Delegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Teams geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG III: Dopingkontrollen – Anerkennung und Einverständnis

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die sie beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt sie, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Die unterzeichnende Spielerin anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Sie anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass sie jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie eine solche Beschwerde dem TAS innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Die Unterzeichnende/n hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name der Spielerin
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift der Spielerin

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Ablehnung der Verantwortung.....	25	Liste der Spielerinnen für die	
Akkreditierungen	43	Endrunde.....	24
Anerkennung und Einverständnis...	53	Medaillen	3
Ankunft der Teams	14	Medienangelegenheiten	39
Anmeldung	1	Mediananordnung.....	41, 44
Anstosszeiten	14	Mediananordnung bei UEFA-	
Anwendungsbereich.....	1	Spielen	46
Bälle	18	Mobile Stadiondächer	18
Bedingungen für die Stadien	15	Nummern.....	26
Berufungen.....	31	Offizielle Pressekonferenzen	42
Bezahlung von Eintrittskarten.....	34	Organisation seitens der UEFA	3
Bezeichnung der Schiedsrichter für		Pause vor Verlängerung.....	22
die Endrunde	28	Pflichten.....	1
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	28	Plaketten.....	3
Daten.....	11, 13	Pokalsystem	9
Doping.....	31	Protesterklärung	30
Eintrittskartensystem	34	Protestgründe	31
Endrunde.....	9	Punktegleichheit	7
Endspiel.....	11	Punktegleichheit nach den	
Entscheidungsspiele	9	Gruppenspielen.....	10
Ersatztor	17	Qualifikationswettbewerb	6
Ersetzen von Spielerinnen auf dem		Reisepass.....	24
Spielblatt.....	22	Rote Karten.....	30
Fairplay.....	48	Schiedsrichter-Begleitperson	29
Fairplay-Logo-Abzeichen.....	26	Schiedsrichterbericht	29
Farben	25, 26	Schlechtes Wetter.....	18
Finanzielle Bestimmungen	32	Schlussbestimmungen.....	45
Flutlicht.....	17	Schutz- und Urheberrechte.....	44
Gelbe Karten	30	Setzsystem	9
Genehmigungsverfahren	25, 26	Sicherheit.....	15
Gesamteinnahmen	33	Sonderauszeichnungen	3
Grossbildschirme.....	17	Spezialmaterial	27
Gruppenbildung.....	6	Spielberechtigung und Alter.....	23
Gruppenspielplan	9	Spielblatt.....	21
Halbfinale	11	Spielerauswechslungen	21
Halbzeitpause.....	22	Spielernamen.....	26
Interviews	43	Spielfeldabmessungen	15
Krankheit, Verletzung der		Spielmodus.....	7, 9
Schiedsrichter	28	Spielorganisation	19
Kunstrasen	16	Spielorte.....	12, 14
Lautsprecheranlage.....	17	Spielregeln.....	21
		Stadionuhren	17

Torschüsse von der Strafstossmarke	22	Versicherung.....	5
Trainingsplätze	14	Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter	28
Trophäe	2	Verteilung der Gesamteinnahmen ..	33
TV-Kamerapositionen.....	47	Vertretung	1
Überzüge zum Aufwärmen	27	Verwertung der kommerziellen Rechte.....	35
UEFA-Ausrüstungsreglement.....	25	Viertelfinale	10
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	29	Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	14
Unbespielbarkeit der Spielfelder.....	18	Wettbewerbslogo-Abzeichen	26
Unvorhergesehene Fälle	45	Wettbewerbsmodus	6
Verantwortung	23		
Verantwortung der Verbände	4		
Verletzte Spielerinnen	24		



UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

